



SRA ACSM
Schweizerische Richterakademie
Académie suisse de la magistrature

Zertifikatslehrgang «Judikative»

Richtlinie für die Abschlussarbeit

Fassung vom 26. Oktober 2021

Vorbemerkung

Diese Richtlinie ergänzt das Studienreglement. Sie bezweckt die Präzisierung der Modalitäten und Anforderungen an die Abschlussarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Grundsatz

Gemäss Artikel 11 des Studienreglements soll die Abschlussarbeit einen Gegenstand eines Moduls des Zertifikatslehrgangs betreffen. Die Arbeit ist bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Zertifikatslehrgangs zu verfassen und von dieser Person zu korrigieren und zu bewerten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihre Abschlussarbeiten selbständig schreiben, und sie dürfen keine anderen als die angegebenen Quellen benützen. Die Abschlussarbeit wird mit 3 ECTS-Kreditpunkten an das Zertifikat von insgesamt 12 ECTS-Kreditpunkten angerechnet (Art. 9 Studienreglement).

Betreuende Dozentin oder betreuender Dozent sowie Themenwahl

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen mithilfe der von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Liste der Dozierenden direkt mit einer Dozentin oder einem Dozenten Kontakt auf. Sie vereinbaren mit ihr oder mit ihm ein Thema. Sie unterbreiten der Dozentin oder dem Dozenten die Disposition zur Genehmigung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geben der Geschäftsstelle das gewählte Thema sowie den Namen der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten bekannt.

Die einzelne Dozentin und der einzelne Dozent sind gehalten, maximal zwei Abschlussarbeiten zu betreuen. Gehen mehr als zwei Begehren ein, so können sie die Übernahme überzähliger Arbeiten ablehnen. Die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in diesem Fall eine andere Dozentin oder einen anderen Dozenten kontaktieren.

Bearbeitungszeitraum und Ablieferung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll grundsätzlich im Zeitraum zwischen dem zweiten Prüfungsblock (Module 4–6) und dem **30. September** des zweiten Kursjahres (spätester Ablieferungstermin, Datum elektronischer Eingang) verfasst werden. Sie kann aber auch schon früher verfasst werden. Die Abschlussarbeit ist **in elektronischer Form (PDF-Datei)** per E-Mail bei der Geschäftsstelle und bei der Dozentin oder beim Dozenten einzureichen. Die Dozentin oder der

Dozent hat die Möglichkeit, ein gedrucktes Exemplar zu Korrekturzwecken bei der Geschäftsstelle anzufordern.

Um die Gleichbehandlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten, sind die Dozentinnen und Dozenten gehalten, vor der definitiven Abgabe der Arbeit keine Zwischen- oder Teilbeurteilungen bekanntzugeben (z.B. in Bezug auf eine Entwurfsfassung oder ein einzelnes Kapitel der Arbeit).

Inhalt der Abschlussarbeit und Allgemeine Hinweise für deren Gestaltung

Die Abschlussarbeit muss in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten kann gemäss § 15 Absatz 3 des Studienreglements eine andere Sprache gewählt werden.

Die Abschlussarbeit soll mithilfe der von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten **Formatvorlage** erstellt werden; sie soll **20–25 Seiten** umfassen und einem **Zeitaufwand von 80–90 Stunden** entsprechen. Sie soll mindestens die folgenden Teile umfassen:

- a) Titel
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Bibliographie
- d) Abkürzungsverzeichnis
- e) Behandlung des Themas: Einleitung, Hauptteil, Schluss (Zusammenfassung)
- f) Fussnoten mit Quellenhinweisen etc.
- g) Erklärung über die selbstständige Verfassung (in Formatvorlage enthalten)

Die Abschlussarbeit soll in gestalterischer und formaler Hinsicht einem juristischen Zeitschriftenaufsatz entsprechen. In der Bibliographie sollen nur die für die Arbeit tatsächlich verwendeten Quellen aufgeführt werden.

Sämtliche Zitate sind in einer Fussnote mit einem präzisen Verweis auf die Quelle zu versehen. Sekundärzitate sind zu vermeiden. Plagiate sind untersagt und werden mit der Ablehnung der Arbeit oder mit dem Widerruf der Annahme sanktioniert. Die Anzahl und Länge der Fussnoten sollen auf ein vernünftiges Mass begrenzt bleiben.

Beurteilungskriterien und Benotung

Für die Annahme der Abschlussarbeit ist erforderlich, dass die Bearbeiterin oder der Bearbeiter eine mindestens genügende Gesamtleistung erbringt, d.h. eine inhaltlich ausreichende Darstellung präsentiert, welche eine mindestens genügende Sachkompetenz sowie eine mindestens genügende Fähigkeit zur Analyse und zur kohärenten sowie widerspruchsfreien Bearbeitung erkennen lässt.

Die Dozentin oder der Dozent benützt für die Bewertung und Benotung das von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Formular. Für die Bewertung und Benotung sind insbesondere die Qualität der Argumentation, die Originalität der Gedankenführung und die wissenschaftlich saubere Arbeitsweise von Bedeutung.

Die Benotung erfolgt anhand der Notenskala 1 bis 6. Die Note 4.0 ist genügend, die Note 6.0 Beleg für eine ausgezeichnete Arbeit. Nähere Angaben finden sich auf dem Bewertungsblatt

Die Dozentin oder der Dozent übermittelt das **Bewertungsblatt** mit dem Notenantrag bis spätestens am **31. Oktober** des zweiten Kursjahres an die Geschäftsstelle. Diese unterbreitet den Notenvorschlag der oder dem Modulverantwortlichen für eine Plausibilitätsprüfung zur



SRA ACSM
Schweizerische Richterakademie
Académie suisse de la magistrature

Einsicht. Die Geschäftsstelle eröffnet anschliessend die Note durch Zustellung des Bewertungsblatts.

Ist die Arbeit ungenügend, so kann sie zur einmaligen Nachbearbeitung zurückgegeben werden, wenn Aussicht auf eine mindestens genügende Leistung nach der Verbesserung besteht. Die Dozentin oder der Dozent informiert alsdann die Bearbeiterin oder den Bearbeiter über die Beanstandungen und bestimmt eine Frist zur Nachbesserung, längstens bis zum 15. November des zweiten Kursjahres.

Muss eine Abschlussarbeit definitiv abgelehnt werden, so muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine weitere Abschlussarbeit bei einer anderen Dozentin oder einem anderen Dozenten verfassen.

Publikation

Abschlussarbeiten dürfen frühestens nach Erhalt der Bewertung und Benotung publiziert werden.

Als „gut“ oder „sehr gut“ bewertete Arbeiten werden unter Angabe des Titels und der Autorin bzw. des Autors der Redaktion der Schweizerischen Richterzeitung («Justice - Justiz - Giustizia») angezeigt. Zieht diese eine Publikation in Betracht, so ersucht sie Autorinnen und Autoren um ihr Einverständnis und um die Übermittlung des Manuskripts.